OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601382/3/Wim/Bb

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. F R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, H, K, vom 18. Mai 2016, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. April 2016, GZ VerkR95-5-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG) noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2016, GZ VerkR96-5-2016, wurde Mag. F R (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma W S Gesellschaft m.b.H. außerhalb eines Ortsgebietes eine Ankündigung (Werbeeinrichtung) errichten lassen, obwohl außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand die Anbringung von Ankündigungen verboten ist. Am 10. November 2015 um 09.02 Uhr war folgende Ankündigung (Werbung) angebracht: „W S usw." Als Tatort wurde die Gemeinde Nußdorf am Attersee, B 151 Attersee Straße, Höhe Strkm x + x m, angegeben.

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 84 Abs. 2 StVO. Anstelle einer Geldstrafe und einer Ersatzfreiheitsstrafe wurde eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ausgesprochen.

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 18. Mai 2016 rechtzeitig das Rechtmittel der Beschwerde, worin ua. Folgendes vorgebracht wird:
„[...] Eine Verfolgung des Beschuldigten ist schon deshalb ausgeschlossen, da dieser nicht verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma W S Gesellschaft m.b.H. ist und auch seit Anbringen der Werbetafel (frühestens 2009) nicht war. [...]

Zuständig ist in dieser Angelegenheit der verantwortliche Beauftragte der Firma für den Unternehmensbereich Hallenbau.

Der Verantwortliche für den Bereich Hallenbau wurde den Behörden ordnungsgemäß bekanntgegeben und wurden in der Vergangenheit auch sämtliche Verwaltungsstrafverfahren auch gegen diesen geführt. Die entsprechenden Bestellungsurkunden lagen den Verwaltungsbehörden vor und wurden diese ordnungsgemäß vor dem festgestellten Tatzeitpunkt bekanntgegeben. Durch die Bestellung verantwortlicher Beauftragter ist daher die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Bf als Geschäftsführer unzulässig.

Der Beschuldigte hat die Werbetafel jedenfalls nicht errichten lassen. Diesem kann auch nicht vorgeworfen werden, dass er das Anbringen der Ankündigung nicht verhindert hat.

Schließlich ist davon auszugehen, dass aufgrund der Größe und des Erscheinungsbildes der angebrachten Werbetafel kein negativer Einfluss auf Straßenbenützer zu erwarten ist und eine solche Tafel grundsätzlich auch genehmigungsfähig wäre. Von wem immer die Tafel angebracht wurde, erfolgte dies in Ausübung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung bzw. des Grundrechtes auf Erwerbsfreiheit.

Da aufgrund der Entfernung vom Straßenrand und des Erscheinungsbildes der Werbetafel Interessen der Verkehrssicherheit in den Hintergrund treten, hält eine Verurteilung

angesichts der gegebenen Eingriffsintensität des Schuldvorwurfes einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. [...]

Unter Hinweis auf das bereits mit Schriftsatz vom 4.4.2016 vorgelegte Lichtbild wird bekanntgegeben, dass die von der öffentlichen Straße aus kaum sichtbare Werbetafel zwischenzeitig entfernt wurde.

Selbst wenn das gesetzliche Tatbild erfüllt wäre und eine Verfolgung des Beschuldigten nicht ausgeschlossen wäre, liegen die Voraussetzungen für eine Ermahnung nicht vor.

Dem Bf wird lediglich die Anbringung einer kleinen Tafel mitunauffälligem Schriftzug in relativ großem Abstand zur öffentlichen Straße vorgeworfen. Von dieser Tafel geht keinerlei Ablenkungsmanöver für den Verkehr aus. Die belangte Behörde hatte daher jedenfalls vor Fortführung des Strafverfahrens im Sinne des § 45 VStG abzusehen, da weder ein Schaden eingetreten ist noch ein geschütztes Rechtsgut aufgrund der Verhältnisse vor Ort konkret beeinträchtigt werden konnte und die Tafel zwischenzeitig auch entfernt wurde.

Der Verfolgungsanspruch steht daher außer Verhältnis zur Intensität der Übertretung. Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes sowie der Aufwand der Strafverfolgung stehen in keinem Verhältnis zur Intensität einer allfälligen Übertretung. [...]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf beantragte der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 20. Mai 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-5-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Bestellungsurkunde vom 29. Juli 2011 fest steht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist und der anwaltlich vertretene Bf trotz

entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Am 10. November 2015 um 09.02 Uhr war in der Gemeinde Nußdorf am Attersee an der Attersee Straße B 151 auf Höhe Strkm x + x m außerhalb des Ortsgebiets innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand auf einer Holzhalle ein Schild mit der Aufschrift „W S ...“ angebracht.

Der Bf ist seit 20. Juni 2007 einer der Geschäftsführer dieses Unternehmens, weshalb er „als Verantwortlicher der Firma W S Gesellschaft m.b.H.“ mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis belangt wurde.

In der Beschwerdeschrift teilte der Bf mit, dass Herr T S, geb. am x, wohnhaft in S, S, im Betrieb der Firma W S GesmbH zum verantwortlichen Beauftragten für den Unternehmensbereich Hallenbau einschließlich der zugehörigen Baustellen bestellt worden sei.

Laut vorgelegter Bestellungsurkunde vom 29. Juli 2011 ist der Genannte mit Wirksamkeit zum 1. August 2011 in seinem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere aller Arbeitnehmer-(schutz)vorschriften (z. B. für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) österreichweit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten hat T S durch Unterfertigen der Urkunde nachweislich zugestimmt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich aus folgenden Bestimmungen der StVO und des VStG:

Gemäß § 84 Abs. 2 StVO sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

§ 9 Abs. 1 VStG zufolge ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann gemäß § 9 Abs. 4 VStG nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

I.5.2. Der Bf hat seiner Beschwerdeschrift eine Bestellungsurkunde beigelegt, aus der sich im Unternehmen die Delegierung der Verantwortung für den Unternehmensbereich Hallenbau einschließlich der zugehörigen Baustellen an einen verantwortlichen Beauftragten ergibt. Aufgrund dieses vorliegenden Beweismittel steht fest, dass T S, geb. am x, wohnhaft in S, S, zur fraglichen Tatzeit am 10. November 2015 im Unternehmen der Firma W S Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in S, F, als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG eingesetzt war, wobei zu dessen Aufgaben im Bereich Hallenbau die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Arbeitnehmer(schutz)vorschriften zählt und er auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit trägt. Die vorgelegte Urkunde vom 29. Juli 2011 bringt nach Ansicht des erkennenden Gerichtes hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass der damit Bestellte für die Einhaltung aller seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist. Dass davon die Bestimmungen der StVO, insbesondere § 84 StVO ausgenommen sein sollten, ist der Bestellungsurkunde nicht zu entnehmen. Bei der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist es nämlich nicht erforderlich, jede

einzelne Anordnungsbefugnis anzuführen (Hinweis VwGH 21. August 2011, 99/09/0061, 24. Februar 1995, 94/09/0171 uvm.) Die bloß beispielhafte Aufzählung einzelner Vorschriften in der Bestellungsurkunde stellt keine Einschränkung oder Ausnahme eines Verantwortungsbereiches dar (z. B. VwGH 14. Juli 2016, 2005/02/0167).

Die in Rede stehende Urkunde stammt zudem aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung und stimmte der Bestellte seiner Bestellung zum verantwortlichen Beauftragen durch Unterschrift auf der entsprechenden Vereinbarung zu, sodass gegenwärtig von einer wirksamen Bestellung des T S zum verantwortlichen Beauftragen gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG ausgegangen werden kann.

Es liegt im Ergebnis somit gegenständlich keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf vor. Die wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG bewirkt für nach der Bestellung gesetzte Delikte einen Übergang der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von dem nach außen zur Vertretung Berufenen auf den verantwortlichen Beauftragten (vgl. z. B. VwGH 25. Oktober 1994, 94/07/0027).

Der Bf kann daher für die ihm zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 2 StVO nicht verantwortlich gemacht werden, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn einzustellen war.

Ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen erübrigte sich damit, jedoch darf die belangte Behörde auf die Bestimmung des § 32 Abs. 3 VStG hingewiesen werden.

II. Gemäß § 66 Abs. 1 VStG sind, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder eine verhängte Strafe infolge Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben wird, die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

Wird gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen für das Verfahren vor der belangten Behörde und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Rechtsmittelverfahren keine Kostenbeiträge an.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer